



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 21. Juni 2022  
Seite 1 von 3

An alle  
kreisfreien Städte und Kreise  
in Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen II B 4 – 91.15.01  
bei Antwort bitte angeben

nachrichtlich:  
Städtetag NRW  
Landkreistag NRW  
Städte- und Gemeindebund NRW

Jörn Henkel  
Telefon 0211 855-3383  
Telefax 0211 855-3159  
joern.henkel@mags.nrw.de

### **Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets**

Leistungen für die Lernförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets in der Grundsicherung für Arbeitsuchende, im Bundeskindergeldgesetz, in der Sozialhilfe und im Asylbewerberleistungsgesetz und Hinweise zum 9-Euro-Ticket

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der ungewissen pandemischen Situation ab Herbst dieses Jahres wird auch für das kommende Schuljahr 2022/2023 die Online-Lernförderung zugelassen. Es bleibt bei den derzeit geltenden Voraussetzungen.

Zudem enthält das Schreiben Hinweise zur einer möglichen Rückforderung der Überzahlung eines Schülertickets im Rahmen des für drei Monate geltenden 9-Euro-Tickets.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Fürstenwall 25,  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 855-5  
Telefax 0211 855-3683  
poststelle@mags.nrw.de  
www.mags.nrw

### **I. Online-Lernförderung**

Bis zum Schuljahresende 2022/2023 können demnach Leistungen zur Lernförderung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket entweder als Präsenz- oder als Online-Lernförderung bewilligt werden. Zulässig sind klassische Online-Angebote, aber insbesondere bei privater Nachhilfe sind auch andere Modelle der Lernförderung denkbar und möglich. Wenn im Weiteren von Online-Lernförderung die Rede ist, gelten die

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linie 709  
Haltestelle: Stadttor  
Rheinbahn Linien 708, 732  
Haltestelle: Polizeipräsidium

Ausführungen hierzu entsprechend für die anderen Modelle der Lernförderung.

Seite 2 von 3

### **1. Voraussetzungen für die Gewährung von Online-Lernförderung**

Die Leistungsgewährung hängt vom Einzelfall ab. Dabei ist zu beachten, dass die sinnvolle Nutzung der Online-Lernförderung altersabhängig ist. Daher eignet sie sich für jüngere Schülerinnen und Schüler weniger gut, als für ältere Schülerinnen und Schüler. Ein grundsätzlicher Ausschluss von Grundschulern für die Gewährung von Online-Nachhilfe ist damit aber nicht verbunden.

### **2. Begrenzung der Zeiten der Online-Lernförderung**

Es ist darauf zu achten, dass die Online-Lernförderung tagsüber stattfindet. Bei der konkreten Festlegung der Zeiten durch die kommunalen Träger ist das Alter der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen. Definitiv ausgeschlossen ist eine Lernförderung an Sonn- und Feiertagen.

### **3. Vergütung**

Es ist die ortsübliche Vergütung für die Lernförderung zu zahlen. Allerdings besteht die Möglichkeit, die vor Ort gezahlte Vergütung für den Einzelunterricht zu zahlen, auch wenn bislang nur die Leistung für Gruppenunterricht gewährt wurde.

## **II. Keine Rückforderung bei Überzahlung eines 9-Euro-Tickets als Schülerticket nach § 40 Absatz 6 Satz 3 SGB II**

Das BMAS hat den Ländern mitgeteilt, dass ein vorliegender Differenzbetrag beim 9-Euro-Ticket im Vergleich zum regulären Preis für ein Schülerticket grundsätzlich nicht zurückzufordern ist (siehe auch Schreiben des BMAS vom 15.06.2022).

Es erfolgt nach § 40 Absatz 6 Satz 3 SGB II somit keine Erstattung von Leistungen nach § 28 SGB II, soweit eine Aufhebungsentscheidung allein wegen dieser Leistung zu treffen wäre. Deshalb dürfte im Regelfall keine Rückforderung etwaiger zu hoch ausgezahlter Leistungen erfolgen. Schülerinnen und Schüler müssen sich wegen der Übernahme der Kosten für Schülerbeförderung keine Gedanken machen. Bereits bewilligte (höhere) Aufwendungen für Schülerbeförderung werden wegen des damit verbundenen Aufwandes nicht zurückgefordert.

Das MAGS schließt sich im Ergebnis der Haltung des BMAS an.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
(Jörn Henkel)